

Entschädigungssatzung der Gemeinde Groß Kreuz/Emster

Auf Grund der §§ 5 und 37 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg (GO) vom 10.10.2001 (GVBI I Nr. 14 v. 2.11.2001), geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBI. I/03, S. 172), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben (GVBI I Nr. 16 vom 23.12.2003) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreuz/Emster am 27.04.2004 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmung

Diese Satzung regelt die Aufwandsentschädigung und das Sitzungsgeld der ehrenamtlichen Gemeindevertreter und Mitglieder der Ausschüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreuz/Emster, der Ortsbürgermeister, der Mitglieder der Ortsbeiräte und sachkundigen Einwohner sowie sonstige Entschädigungsleistungen (Reisekostenentschädigung, Verdienstausschluss).

§ 2 Zahlungsbestimmungen

(1) Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.

(2) Die Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder werden jeweils **rückwirkend quartalsweise** nach Ablauf des Quartals gezahlt.

(3) Nimmt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Funktion über einen Zeitraum von mehr als **drei Monaten** nicht wahr, so wird ab dem 4. Kalendermonat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.

§ 3 Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Gemeindevertretung

(1) Zur Abgeltung der notwendigen Auslagen, die unmittelbar aus der Wahrnehmung ihres Mandates erwachsen, erhalten die Mitglieder der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Kreuz/Emster eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **50,00 Euro.**

§ 4 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

(1) An Vorsitzende wird neben der Aufwandsentschädigung nach § 3 eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung gewährt. Diese beträgt:

1. für den Vorsitzenden der Gemeindevertretung **200,00 Euro.**

2. für den Vertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung im tatsächlichen Vertretungsfall **150,00 Euro.**

(wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen andauert) Die Zahlung der zusätzlichen Aufwandsentschädigung an die Vorsitzenden entfällt in diesem Fall der Vertretung.

(2) Dem Stellvertreter des Vorsitzenden der Gemeindevertretung wird für die Leitung der Sitzung der Gemeindevertretung ein doppeltes Sitzungsgeld gewährt, wenn der Vorsitzende der Gemeindevertretung an der Sitzungsteilnahme gehindert ist.

(3) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **35,00 Euro.**

§ 5

Aufwandsentschädigungen für Ortsbürgermeister und Mitglieder von Ortsbeiräten

(1) Ortsbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von
in Ortsteilen mit einer Einwohnerzahl

bis	500	130,00 Euro
von	501 bis 1000	230,00 Euro
von	1001 bis 1500	320,00 Euro
ab	1501 bis 2500	400,00 Euro

(2) den Mitgliedern des Ortsbeirates, die nicht zugleich Ortsbürgermeister sind, wird eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **20,00 Euro** gewährt.

§ 6

Sitzungsgeld für Mitglieder kommunaler Vertretungen

(1) Ehrenamtlichen Mitgliedern der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, der Ortsbeiräte wird für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 Euro** gewährt.

(2) Ausschussvorsitzenden, die keine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 4 (1), ausgenommen Ziffer 2, erhalten, wird für jede von Ihnen geleitete Ausschusssitzung ein **doppeltes Sitzungsgeld** gewährt.

§ 7

Sitzungsgeld für sachkundige Einwohner

Sachkundige Einwohner entsprechend § 50 Abs. 7 Satz 1 GO erhalten Sitzungsgeld in Höhe von **15,00 Euro** je Sitzung.

§ 8**Verdienstaussfall**

(1) Ein Verdienstaussfall wird **n i c h t** mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.

(2) Der in Folge der Wahrnehmung des Mandats nachweislich eingetretene Verdienstaussfall wird den Mandatsträgern bis zu einem Höchstsatz von **10,00** Euro/Stunde, monatlich auf **8** Stunden begrenzt, erstattet.

§ 9**Reisekostenentschädigung, Fahrkostenerstattung**

(1) Für Dienstreisen ist eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu gewähren. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den hauptamtlichen Bürgermeister geltenden Regelungen maßgebend. Eine Reisekostenentschädigung kann nur für Dienstreisen gewährt werden, die vom hauptamtlichen Bürgermeister angeordnet oder genehmigt wurde.

(2) Für Fahrten innerhalb der Gemeinde werden keine Fahrtkosten erstattet.

§ 10**Steuerliche Behandlung**

Die steuerliche Behandlung der Entschädigung nach dieser Satzung ist Sache des Empfängers.

§ 11**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum **01.01.2004** Kraft.

Groß Kreutz/Emster, den 27.April 2004

Reth Kalsow
Bürgermeister